

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den KPD-Sekretär Heinrich S t [REDACTED] aus D [REDACTED]-H [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in B [REDACTED]-G [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 2. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das
Urteil des Landgerichts in Dortmund vom 20. Mai 1953
wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels hat die Staatskasse
zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist von dem Vorwurf freigesprochen worden, sich durch die Verbreitung einer eine Grotewohl-Rede enthaltenden Druckschrift mit dem Titel "Extrablatt" nach den §§ 185, 97 StGB strafbar gemacht zu haben

Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft unter Erhebung der Sachbeschwerde mit der Revision.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

1.) Das Landgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angeklagte den Wortlaut der in dem "Extrablatt" wiedergegebenen Rede des Ministerpräsidenten Grotewohl vom 10. Oktober 1951 gekannt, die in der Rede zum Ausdruck gekommenen Auffassungen gebilligt und durch die Verteilung des Flugblattes seiner eigenen Meinung habe Ausdruck geben wollen. Auch sei ihm der grob beleidigende Charakter zahlreicher Stellen des Flugblattes bekannt gewesen. Er habe daher den Tatbestand der §§ 185, 97 StGB bewusst und gewollt und auch in staatsgefährdender Absicht verwirklicht.

Gleichwohl hat das Landgericht den Angeklagten freigesprochen, weil er das Unrechtmässige seines Tuns weder erkannt habe noch bei zumutbarer Gewissensanspannung hätte erkennen können.

Hierzu hat es festgestellt, dass der Angeklagte, der das "Extrablatt" am 24. Oktober 1951 vor einer Zeche in D [REDACTED] verteilt hat, die darin wiedergege-

- 3 -

bene Rede Grotewohls bereits in der Ausgabe der Neuen Volkszeitung vom 11. Oktober 1951 gelesen hatte, in der sie in vollem Wortlaut gebracht worden war. Ferner hat es als erwiesen erachtet, dass dem Angeklagten bekannt war, dass diese Ausgabe der genannten Zeitung frei und unbeanstandet verbreitet worden sei, während im Jahre 1950 wegen eines anderen in dieser Zeitung erschienenen Artikels ein Verbot ausgesprochen worden sei. Schliesslich hat es die Feststellung getroffen, dass der Angeklagte vor der von ihm vorgenommenen Verteilung von einem seiner Parteigenossen erfahren hat, dass dieser am Tage zuvor das "Extrablatt" verteilt habe, ohne dass die Polizei bei einer Kontrolle irgendwelche Beanstandungen hiergegen erhoben habe.

Gegen die hierauf gestützte Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe trotz Kenntnis des grob beleidigenden Charakters zahlreicher Stellen des Flugblattes dessen Verteilung für erlaubt gehalten, sind aus Rechtsgründen keine Bedenken zu erheben. In Anbetracht der besonderen tatsächlichen Verhältnisse, die das Landgericht für erwiesen erachtet hat, lässt die Anwendung der rechtlichen Grundsätze über den Verbotsirrtum, wie sie in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 2, 194 ff) entwickelt sind, keinen Rechtsirrtum hervortreten.

Fehl geht die Ansicht der Revision, hier könne von einer Unvermeidbarkeit des Irrtums über die Rechtswidrigkeit der Tat nicht schon deshalb gesprochen werden, weil der Inhalt des von dem Angeklagten verbreiteten "Extrablattes" auf andere Weise und an anderen Orten "unbeanstandet" verbreitet worden sei. Dem an-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



klagen hätte, so meint die Revision, gar nicht bekannt sein können, ob und inwieweit gegen andere Verbreiter der Grotewohl-Rede polizeilich oder strafrechtlich eingeschritten worden sei oder eingeschritten werden würde. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gelange im allgemeinen nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit

Der Einwand greift nicht durch, weil er am Sachverhalt vorbeigeht. Die Annahme des Verbotsirrtums durch das Landgericht beruht nicht darauf, dass der Angeklagte von einem Einschreiten gegen andere Verbreiter der Rede nichts gehört habe und ihm deshalb ein etwaiges Vorgehen gegen diese unbekannt geblieben sei. Das Landgericht hat vielmehr festgestellt, dass der Angeklagte vor der Verteilung die Mitteilung erhalten hat, dass die Polizei einen Verteiler des Extrablattes kontrolliert und die Verteilung nicht beanstandet hat. Es ist also nicht so, als ob der Angeklagte von einem etwaigen Einschreiten keine Kenntnis erlangt habe, sondern es handelt sich um die Feststellung des positiven Wissens des Angeklagten darum, dass die Polizei durch die Nichtbeanstandung der Verteilung diese gleichsam gebilligt habe. Infolgedessen kommt es hier nicht darauf an, dass die Öffentlichkeit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im allgemeinen nichts erfährt und dass dies dem Angeklagten daher nicht bekannt sein konnte.

Deshalb kann es hier nicht als rechtlich fehlerhaft bezeichnet werden, dass das Landgericht aus der von ihm festgestellten Kenntnis des Angeklagten darüber, dass die Verteilung des "Extrablattes" bei

der polizeilichen Kontrolle nicht unterbunden worden ist, gefolgert hat, dieser habe trotz des von ihm erkannten beleidigenden Inhalts des "Extrablattes" dessen Verteilung für erlaubt gehalten.

Der Revision der Staatsanwaltschaft muss somit der Erfolg versagt bleiben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundesanwalts.

Dr. Geier

Scharpenseel

Baldus

Heimann-Trosien

Willms